



## Land in Sicht! Förder- und Netzwerkprogramm für Amateurtheater in ländlichen Räumen

MERKBLATT (Stand: 15.07.2021)

**Merkblatt<sup>1</sup> zu der Projektförderung im Programm „Land in Sicht! Förder- und Netzwerkprogramm für Amateurtheater in ländlichen Raum“ des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V.**  
// Fördertopf „Impuls-Projekte“

### A – Hinweise zur Antragsstellung

#### 1) Wer kann sich bewerben?

Es können sich Amateurtheaterbühnen und –vereine bewerben, deren Wirken das Amateurtheater in all seinen Erscheinungsformen prägt. Im Regelfall werden eingetragene gemeinnützige Vereine gefördert, deren Arbeit auf Ehrenamt fußt. Diese Vereine können auch externe Honorarkräfte beauftragen. Eine Förderung anderer Organisationsformen bedarf einer Rücksprache mit der Förderinstitution. Besondere Zielgruppe sind hier ländliche Bühnen, die entweder eine bestehende Infrastruktur pflegen müssen oder neu aufbauen wollen.

Antragssteller\*innen müssen in ländlichen Gemeinden bis zu 20.000 Einwohner\*innen wirken. Ausnahmen sind zulässig: z.B. eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören und bei denen nicht zwingend die Einwohner\*innenzahl der gesamten Kommune veranschlagt wird. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist (weitere Hinweise: <https://www.landatlas.de/laendlich/laendlich.html>).

#### 2) Was kann gefördert werden?

Gefördert werden im Sonder-Fördertopf „Struktur- und Handlungsräume III mit dem Schwerpunkt Technik, Ausstattung und Öffentlichkeitsarbeit“ ländliche Bühnen, die **kurzfristig** bestehende Infrastrukturen pflegen müssen, oder neu aufbauen wollen. Vornehmlich wird gefördert:

1. Anschaffungen im Bereich der Technik
2. Ausstattung unterschiedlichster Art von Bühnen- und Probenräumen
3. Verbesserung der Außenwirkung des Vereins/Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Erstellung Corporate Design, einer Website etc.)

**Nicht gefördert werden:**

Die Produktion und Durchführung eines Theaterprojektes.

#### 3) Wie hoch ist die Förderung?

Es können maximal 15.000,00€ pro Projekt beantragt werden. Es sollten mindestens 5.000,00€ pro Projekt beantragt werden. Dies ist allerdings nur eine Empfehlung und kein Ausschlusskriterium.

Bei dieser Sonderförderung ist **keine Kofinanzierung nötig!**

---

<sup>1</sup> Die hier angeführten Informationen orientieren sich am Merkblatt zur Projektförderung des Bundesverwaltungsamtes (12/2008) sowie an den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P ab 13.06.2019), den verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie dem Zuwendungsbescheid zur BULE-Projektförderung im Programm „Kultur in ländlichen Räumen“, hier der BKM-Förderung der Maßnahme des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V. vom 20. Juli 2020.

#### 4) **Fristen, Entscheidung und Realisierungszeitraum**

Die Ausschreibung für den Fördertopf „Struktur- und Handlungsräume III mit dem Schwerpunkt Technik, Ausstattung und Öffentlichkeitsarbeit“ endet am **01. August 2021**.

Ein Entscheidungsgremium aus drei Personen entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Anträge.

Der Realisierungszeitraum der Projekte liegt zwischen 01.08.2021 und 15.11.2021.

#### **Wichtiger Hinweis!**

Achten Sie darauf, dass der Projektzeitraum sehr kurz ist! Die Abgabefristen stehen fest und es gibt keinen zeitlichen Spielraum. Richten Sie Ihren Fokus besser auf gezielte Anschaffungen / kleiner Vorhaben, anstatt auf umfangreichere Konzeptionen.

#### 5) **Wie funktioniert die Antragsstellung?**

Der BDAT schreibt den Fördertopf mit einer entsprechenden Antragsfrist öffentlich aus. Insbesondere auf den digitalen Kanälen des BDAT (Website, Newsletter, Rundmails, Pressemitteilung, Social Media) wird auf die Ausschreibung hingewiesen. Neben dem Ausschreibungstext finden Sie weitere Unterlagen, die Sie für einen Antrag ausfüllen müssen:

- 1) Antragsformular (Vordruck des BDAT)
- 2) Kosten- und Finanzierungsplan (Vordruck des BDAT)
- 3) Datenschutzerklärung

Die genannten Unterlagen müssen fristgerecht vorzugsweise per E-Mail an die Geschäftsstelle des BDAT gesendet werden. Das Einreichen weiterer Unterlagen (Festschriften, Flyer etc.) ist nicht gewünscht.

#### 6) **Weitere Regularien für eine mögliche Förderung**

Brutto-Beträge sind zuwendungsfähig. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Umsatzsteuer, die nach Paragraph 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört. Daher dürfen im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P). Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

## **B – Hinweise für geförderte Projekte**

Die Förderung des beantragten Projektvorhabens kommt dann zustande, wenn dem BDAT ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich vorliegt und ein von beiden Seiten unterschriebener Fördervertrag vorliegt. Informationen zu den förderfähigen Maßnahmen und dem Bewerbungsablauf entnehmen Sie den Hinweisen zur Antragsstellung (A). Im Folgenden sind nochmals zusammengefasst einige häufige Fragen erläutert, die bei Auswahl zur Projektförderung aufkommen:

#### 1) **Um welche Finanzierungsart handelt es sich bei der Förderung?**

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Das Projekt muss **nicht kofinanziert** sein.

## 2) **Auszahlung und Verwendung der Fördermittel**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Aufforderung. Für die Anforderung der Mittel ist das vorgegebene Formblatt des BDAT zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei einer vorzeitigen Auszahlung können Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung verlangt werden. Es bleibt vorbehalten, die Bundeszuwendung zurückzufordern.

Können ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen verbraucht werden, sind Sie verpflichtet, dies dem Bund Deutscher Amateurtheater e.V. unverzüglich anzuzeigen. Im gegebenen Fall sind von Ihnen verfrüht angeforderte Fördermittel vorübergehend wieder zurück zu überweisen.

## 3) **Bewilligungszeitraum**

Das Projekt ist grundsätzlich innerhalb des laufenden Haushaltsjahres durchzuführen. In diesem Fall vom 15.08.2021 bis 15.11.2021. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 01.08.2021 und bedarf der einfachen Schriftform und anschließender schriftlicher Genehmigung durch den BDAT.

## 4) **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (vgl. Nr. 1.1 der ANBest). Die Mittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck und grundsätzlich im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplanes zu verwenden. Rechnungen sind so rechtzeitig zu zahlen, dass eingeräumte Skonti abgezogen werden können.

## 5) **Vorsteuer**

Umsatzsteuer, die nach Paragraph 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist von Ihnen daher eine Erklärung abzugeben, ob bzw. inwieweit Ihre Einrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dass im gegebenen Fall im Verwendungsnachweis nur mehrwertsteuerbereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.

## 6) **Honorare**

Nach dem vom BMI herausgegeben Richtlinien über die Gewährung von Vortragshonoraren vom 31.01.1973 dürften je nach Fallgruppe 12,78€ bis 51,13€ je Einzelstunde nicht überschritten werden. Sollte in Einzelfällen ein höherer Honorarsatz unumgänglich sein, ist dies zu begründen.

## 7) **Vergabe von Aufträgen**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Vergabe sind daher Vergabevorschriften zu beachten.

- 1) Vor der Vergabe eines Auftrages (Beschaffung, Dienstleistungen) ist bei einem Schätzwert von 500,00€ bis 1000,00€ (vgl. Hinweis zu Corona) eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung setzt voraus, dass sich der Auftraggeber durch Informationsquellen wie das Internet oder auch durch telefonische Nachfrage bei verschiedenen Anbietern einen Marktüberblick verschafft und das Ergebnis in einem Vergabevermerk fixiert.
- 2) Zur Verhandlungsvergabe, die ab einem Schätzwert von 1.000,00€ bis 25.000,00€ (vgl. Hinweis zu Corona) vorgesehen ist, sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen und das Ergebnis der Preisermittlung in einem Vergabevermerk aufzunehmen. Die schriftlichen Angebote sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Den Angeboten müssen übereinstimmende Leistungskriterien zu Grunde liegen, d.h. sie müssen vergleichbar sein.

Hinweis zu Corona: Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, werden vorübergehend Erleichterungen für die Vergabe bis zum 31.12.2021 eingeführt. Insbesondere im Projekt „Land in Sicht!“ gilt, dass abweichend von Paragraph 14 UVgO

Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000€ ohne Umsatzsteuer vergeben werden können. Die sonstigen Voraussetzungen nach Paragraph 14 UVgO bleiben unberührt.

Eine Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Es gelten darüber hinaus alle Regelungen aus den Grundzügen der Vergabe (BKM, Juni 2018).

#### **8) Änderungen des Finanzierungsplanes**

Die Einzelsätze des Kostenplanes dürfen – soweit notwendig – um bis zu 20% überschritten werden, falls die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des BDAT.

Entfallen Einzelansätze vollständig, sind die hierfür veranschlagten Mittel grundsätzlich in voller Höhe zurückzuzahlen. Alternativ kann beim BDAT eine Umwidmung beantragt werden, der vor Tätigkeit entsprechender Ausgaben zugestimmt worden sein muss.

#### **9) Rückzahlung**

Nicht verausgabte Restmittel aus der Bundeszuwendung sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises an den BDAT unter Angabe der Fördervertragsnummer zurückzuzahlen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, ist der Erstattungsbetrag zu verzinsen.

#### **10) Regularien zum Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der zahlenmäßigen Mittel muss dem Bund Deutscher Amateurtheater e.V. innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Projektdurchführung, bzw. spätestens bis zum **30.11.2021** nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Unterlagen:

- 1) Zahlenmäßiger Nachweis (Formblatt des BDAT)

Bis zum **07.12.2021** schicken Sie uns bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen zu:

- 1) Sachbericht (Formblatt des BDAT)
- 2) Evtl., falls vorliegend, ausgefüllter Evaluationsbogen (Formblatt des BDAT oder online)

Originalbelege sind zur sofortigen Einsichtnahme aufzubewahren und erst nach Aufforderung vorzuzeigen. Dem Verwendungsnachweise sind diese allerdings in Kopie beizulegen. Die Nachweise müssen nummeriert und den jeweiligen Posten im zahlenmäßigen Nachweis zugeordnet werden. Für die Aufbewahrungsfristen der Originalbelege gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften.

Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) weist darauf hin, dass die BKM, der Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Bundes berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

#### **11) Hinweis zu weiteren zu beachtenden Vorgaben entnehmen Sie bitte:**

- a. der allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- b. den Grundzügen der Vergabe (BKM, Juni 2019);
- c. sowie den Informationen zum Bundesreisekostengesetz (Stand: 01.01.2020).

#### **12) Weitere Vorgaben durch den Bund Deutscher Amateurtheater e.V.**

##### **a. Nennung**

Auf Internetseiten (Startseiten) sowie in sämtlichen analogen und digitalen Publikationen, z.B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Förderprojekt im Rahmen des Projektes „Land in Sicht!“ des Bundes Deutscher Amateurtheater, gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.

Diesem Satz ist das Logo der BKM sowie das Logo des Bundes Deutsches Amateurtheater beizuordnen. Beide Logos müssen die gleiche Größe haben. Bei der Verwendung auf Webseiten ist das BKM-Logo auf [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de) und das BDAT-Logo auf [www.bdat.info](http://www.bdat.info) zu verlinken. Darüber hinaus wird die Einbindung des Projektlogos „Land in Sicht!“ gewünscht.

**b. Mit dem Fördervertrag zusätzlich einzureichen sind**

**b.i. Fotos**

Es sind 2-3 druckfähige Fotos einzureichen, deren Rechte für die Öffentlichkeitsarbeit des BDAT eingeräumt werden. Die Fotos müssen mindestens 300dpi umfassen.

**b.ii. Kurztext zu Bühne & Vorhaben**

Es ist jeweils ein Kurztext über die geförderte Bühne sowie das Vorhaben einzureichen. Diese Texte sollten jeweils nicht länger als 500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sein.

**b.iii. Ordentlich unterschriebene Datenschutzerklärung**

Es ist die mit dem Fördervertrag ausgehändigte Datenschutzerklärung vor Förderbeginn unterschrieben an den BDAT zurückzusenden.

**Bei weiteren Fragen melden Sie sich bei:**

Dominik Eichhorn, Projektkoordination „Land in Sicht!“, [eichhorn@bdat.info](mailto:eichhorn@bdat.info), Fon: 030 263 985 91.  
Alexandra Zeitlin, Projektadministration „Land in Sicht!“, [zeitlin@bdat.info](mailto:zeitlin@bdat.info), Mobil: 0177 7610263.